

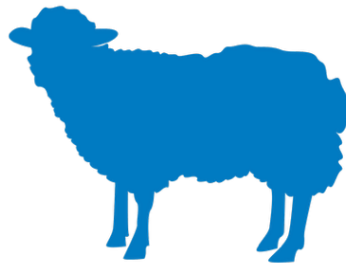
# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Milchschaafen nach  
dem Standard „Tierwohl kontrolliert 3 Hakerl“  
Ebene Landwirtschaft



# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 2

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                           |    |
|-----|-----------------------------------------------------------|----|
| 1   | Zugeordnete Wort-Bild-Marke: .....                        | 3  |
| 2   | Der rechtliche Rahmen .....                               | 3  |
| 2.1 | Geltungsbereich der Richtlinie.....                       | 3  |
| 2.2 | Einzuhaltende Rechtsnormen .....                          | 3  |
| 3   | Der Stall und seine Umgebung .....                        | 4  |
| 3.1 | Stallsysteme .....                                        | 4  |
| 3.2 | Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze..... | 4  |
| 3.3 | Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung .....                 | 5  |
| 3.4 | Temperatur, Luft, Licht, Lärm .....                       | 6  |
| 4   | Das Lamm .....                                            | 7  |
| 5   | Die Weide .....                                           | 7  |
| 6   | Das Tier und der verantwortliche Mensch .....             | 7  |
| 6.1 | Tierzucht .....                                           | 7  |
| 6.2 | Futter und Wasser .....                                   | 8  |
| 6.3 | Eingriffe an Tieren.....                                  | 9  |
| 6.4 | Herdenmanagement.....                                     | 10 |
| 6.5 | Das Tier gesund erhalten .....                            | 10 |
| 6.6 | Der Tiergesundheitsdienst.....                            | 11 |
| 6.7 | Das kranke Tier behandeln .....                           | 11 |
| 6.8 | Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe .....   | 12 |
| 6.9 | Aufzeichnungen .....                                      | 12 |
| 7   | Das Tier und die Milch auf dem Weg zum Konsumenten .....  | 13 |
| 7.1 | Transport.....                                            | 13 |
| 7.2 | Schlachtung.....                                          | 13 |
| 7.3 | Nachvollziehbarkeit des Warenflusses .....                | 13 |

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 3

## 1 Zugeordnete Wort-Bild-Marke:



## 2 Der rechtliche Rahmen

### 2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Milchschafen und damit die Erzeugung von Milch. Sie gilt auch für die Aufzucht der Lämmer.

### 2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen
- Die EU-Verordnungen 2018/848 und 2020/464 einschließlich deren Änderungen und kommentierten Fassungen
- Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie biologische Produktion) (ersetzt Codexkapitel A 8 "Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Version 3 (Stand 6.10.2022)
- Die EU-Verordnung 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse i.d.g.F

#### *Erklärungen:*

*Damit wird vorausgesetzt, dass es sich bei allen Betrieben, die nach dieser Richtlinie arbeiten, um Bio-Betriebe handelt.*

*Hier ist nur der Rechtsbereich angeführt, der die direkte landwirtschaftliche Produktion betrifft. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.*

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 4

### 3 Der Stall und seine Umgebung

#### 3.1 Stallsysteme

##### **Für Milchschafe werden nur Laufstallsysteme ohne Einzelfixierung der Tiere eingesetzt.**

Milchschafe werden in Gruppen mit ständiger Bewegungsfreiheit (Laufstall) und Sozialkontakt zu Artgenossen gehalten.

Stallsysteme mit Einzelfixierung der Tiere (Anbindehaltung) sind jedenfalls verboten. Eine kurzzeitige Fixierung der Tiere ist nur während der Fütterung erlaubt.

##### **Milchschafe haben außerhalb der Weideperiode täglichen Zugang zu Auslauf.**

Kurzzeitige Ausnahmen sind bei Pflege-, Reinigungs- und Managementmaßnahmen möglich, sowie im Rahmen tierärztlicher Betreuungsmaßnahmen.

Wenn Ablammbuchten verwendet werden, so ist für die wenigen Tage, die die Muttertiere in den Ablammbuchten verbringen, Zugang zum Auslauf nicht zwingend notwendig.

#### 3.2 Stallfläche, Auslaufläche, Liegefläche, Fressplätze

##### **Folgende Mindeststallflächen stehen den Tieren in Gruppenhaltung jedenfalls zur Verfügung**

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Milchschaaf, Schafbock: | 1,5 m <sup>2</sup>  |
| Lämmer bei der Mutter:  | 0,35 m <sup>2</sup> |
| Lämmer bis 6 Monate     | 0,5 m <sup>2</sup>  |

##### **Folgende Mindestauslauflächen stehen den Tieren jedenfalls zur Verfügung**

|                                     |                    |
|-------------------------------------|--------------------|
| Milchschaaf, Jungschaaf, Schafbock: | 2,5 m <sup>2</sup> |
| Lamm bis 6 Monate:                  | 0,5 m <sup>2</sup> |

##### **Folgende Fressplatzbreiten sind einzuhalten**

|                           |       |
|---------------------------|-------|
| Milchschaaf:              | 40 cm |
| Lamm bis 6 Monate:        | 20 cm |
| Jungschaaf bis 12 Monate: | 30 cm |
| Schafbock:                | 50 cm |

Bei rationierter Fütterung gibt es zumindest so viele Fressplätze wie Tiere.

Nur wenn Raufutter permanent (24 Stunden) zur Verfügung steht (ad libitum), kann das Tier-Fressplatzverhältnis auf bis zu 2,5 zu 1 eingeeengt werden.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 5

### 3.3 Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung

#### **Aufstallungssysteme**

Bezüglich der Stall- und Fütterungssysteme gibt es keine Einschränkungen.

Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist in den Stallungen verboten.

#### **Stallboden und Liegebereich**

Mindestens die Hälfte der Mindeststallfläche ist planbefestigt (ohne Spaltenböden) und rutschsicher ausgeführt. In allen Stallsystemen können alle Tiere gleichzeitig auf einer eingestreuten, weichen Liegefläche abliegen. Diese werden mit natürlichen Materialien eingestreut und sind weitgehend trocken zu halten. Die Liegefläche hat ein Ausmaß von zumindest einem Drittel der Mindeststallfläche.

Nicht eingestreute Flächen sind planbefestigt oder perforiert ausgeführt. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Sie sind zudem sauber zu halten. Perforierte Böden dürfen nur für Schafe über 30 kg eingesetzt werden. Die Spalten sind höchstens 20 mm breit. Die Balken mindestens 40 mm breit.

#### **Ablammboxen**

Ablammboxen sind von einer Mindestgröße, dass sich die Tiere bequem umdrehen können. Die Mindestgrößen für Einzelbuchten aus der 1. Tierhaltungsverordnung sind jedenfalls einzuhalten. Ablammboxen sind so großzügig eingestreut, dass sich für die Schafe eine bequeme Liegefläche ergibt. Die Einstreu ist möglichst sauber und trocken zu halten. Den Tieren ist auch während des Aufenthaltes in den Ablammboxen Kontakt zur Herde oder anderen Schafen zu ermöglichen.

Für die Tage, die die Tiere in den Ablammboxen verbringen, ist Auslauf nicht obligatorisch. Schafe haben in den Ablammboxen jederzeit Zugang zu frischem Trinkwasser.

Ablammboxen sind regelmäßig so zu reinigen und zu desinfizieren, dass der Keimdruck auch in der warmen Jahreszeit für Schaf und Lamm gering bleibt.

#### **Absonderungsbuchten für kranke Tiere**

Diese Buchten müssen von der Fläche den Angaben der Mindeststallfläche für Einzelbuchten aus der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen. Bezüglich Einstreu, Hygiene, Wasserversorgung und Auslauf gelten die Bestimmungen der Ablammboxen analog. Es sind die Absonderungsbuchten für kranke Tiere nicht in der Nähe oder neben den Ablammboxen.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 6

### Auslauf, Auslaufgestaltung

Die Mindestauslauflächen sind den Tieren – sofern sie nicht auf der Weide sind – täglich zumindest tagsüber anzubieten.

Die Mindestauslaufläche ist befestigt. Planbefestigte Ausläufe müssen so gestaltet (drainiert) sein, dass Flüssigkeit abfließen kann. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben.

Offene Seiten der Auslauflächen können im Sockelbereich geschlossen ausgeführt sein, müssen den Tieren aber jedenfalls Sicht auf die Umgebung ermöglichen. Als offen gelten auch Windschutznetze bzw. durch mobile Elemente (Curtains, Vertikaljalousie, Schiebeelemente) entstehende Öffnungen. Mobile Elemente können witterungsbedingt vorübergehend geschlossen werden.

Bei Stallsystemen (z.B. Offenfrontstall), wo eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar ist, können die geforderten Mindeststall- und Auslauflächen zusammengezählt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Außenbegrenzung des Auslaufes muss im Umfang von mindestens 25 % aller Außenseitenlängen offen sein.

Mindestens 10 % der Mindeststall- und Auslauflächen müssen ohne Überdachung bleiben. Alle Bereiche dieses Haltungssystems sind für die Tiere ständig zugänglich.

Erweiterte Auslauflächen, die über die Mindestauslauflächen hinausgehen, müssen nicht befestigt sein, und können bei ungünstiger Witterung den Tieren vorenthalten werden.

### 3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

#### Temperatur, Luft

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

#### Licht

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten. Empfohlen wird eine Aufrüstung mit geeignetem Kunstlicht auf 100 Lux Lichtintensität im Tierbereich.

Bei Stallneubauten ist darauf zu achten, dass den Tieren tagsüber Lichtintensitäten zwischen 100 und 200 Lux angeboten werden. Dies ist am besten zu gewährleisten, wenn bei

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 7

Neubauten mindestens 10% Lichteinfallsfläche bezogen auf die Stallbodenfläche vorgesehen werden.

Eine sechsstündige Dunkelphase ist jedenfalls einzuhalten.

### *Erklärung:*

*Lichtintensitäten von 100 bis zu 200 Lux beeinflussen Tiergesundheit, Fruchtbarkeit und Futteraufnahme und damit die Leistung der Tiere positiv.*

### **Lärm**

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die dauerhafte Lärmbelastung untertags liegt unter 60 Dezibel. In der Ruhephase in der Nacht ist eine Lärmbelastung von unter 50 Dezibel anzustreben.

## 4 Das Lamm

Alle Schafe bis zu einem Alter von einem halben Jahr sind Lämmer. Jede Anbindehaltung bei Lämmern ist verboten. Die Einzelhaltung von Lämmern ist verboten. Bis zum Alter von einer Woche kann bei Lämmern von der Auslaufpflicht abgesehen werden. Allen Lämmern stehen eingestreute Liegeflächen zur Verfügung.

## 5 Die Weide

**Es besteht für alle Milchschafe eine ausnahmslose Weidepflicht während der Vegetationsperiode.** Diese beträgt zumindest 150 Tage pro Jahr. Die Weidezeit beträgt mindestens 4 Stunden pro Weidetag. Tage, an denen die Tiere weniger als 4 Stunden Zugang zu Weidemöglichkeit haben, zählen nicht als Weidetage.

Grundsätzlich sind alle Weidesysteme möglich.

Bleiben die Tiere in tieferen Lagen den ganzen Tag auf der Weide, kann es notwendig sein, gegen Sonne und Hitze Schatten (Bäume, Unterstände) anzubieten.

Die Tiere müssen auf der Weide jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.

## 6 Das Tier und der verantwortliche Mensch

### 6.1 Tierzucht

**Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Milchproduktion zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen seiner Tiere.**

Alle Muttertiere stammen aus Österreich. Es können folgende Schafrassen für die Milchproduktion zum Einsatz kommen:

Lacaune

Ostfriesisches Milchschaaf

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 8

Sollen andere Milchschafrassen zum Einsatz kommen, so ist dies zuvor mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! als Richtliniengeber zu besprechen.

Der Embryonentransfer und das Klonen von Tieren sind untersagt. Es ist aber auch untersagt, Tiere, die mit solchen Methoden erzeugt wurden, zuzukaufen bzw. zu halten.

### 6.2 Futter und Wasser

**Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.**

#### *Erklärung*

*Eine genaue Vorgabe der Fütterungssysteme bildet nicht die Praxis ab, wo es eine Reihe tiergerechter Lösungen gibt, die gut funktionieren.*

#### **Wasser**

Wasser steht allen Schafen permanent zur Verfügung.

Lämmern steht Wasser ab der zweiten Lebenswoche permanent zur Verfügung

Wasser hat immer Trinkwasserqualität.

Die Schafe können von einer freien Wasseroberfläche trinken.

Mit Einzeltränken können jeweils maximal 20 Tiere versorgt werden.

Bei Schwimmertränken, die für Rinder gedacht sind, können bis zu 50 Tiere pro Tränke trinken.

Egal wie groß der Schafbestand ist – es sind jedenfalls zumindest zwei Tränken pro Stall vorhanden.

Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Tränken sind jedenfalls täglich zu prüfen. Tränken in Außenklimaställen und Ausläufen sind gegen das Einfrieren zu schützen.

#### **Raufutter**

Der Raufutteranteil in der Ration besteht für alle Tiere aus mindestens 75% strukturiertem Raufutter (dabei ist Silomais nicht enthalten). Bezogen wird dies auf die Gesamttrockenmasseaufnahme des Milchschafoes während eines Jahres.

#### **Kraftfutter**

Der Kraftfutteranteil in der Ration übersteigt 25% nicht. Bezogen wird dies auf die Gesamttrockenmasseaufnahme des Milchschafoes während eines Jahres. Die Fütterung erfolgt zu 100% sojafrei.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 9

### **Silomais**

Silomais kann bis zu 25% in der Tagesration, bezogen auf Trockensubstanz, eingesetzt werden. Silomais für Schafe ist immer Ganzpflanzensilage. Die verfütterte Menge an Silomais ist den 25% Kraftfutter in der Jahresration zuzurechnen.

### **GVO freie Fütterung**

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

### **Wachstums- und Leistungsförderer**

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung im Biolandbau zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

#### *Erklärung:*

*Die weiteren Regelungen für die Fütterung der Tiere im Biolandbau (wie beispielsweise der erlaubte Anteil an Umstellungsfutter in der Ration) sind für das Tierwohl nicht relevant und werden daher an dieser Stelle nicht angeführt. Sie sind von den Betrieben aber sehr wohl einzuhalten.*

### **Fütterung der Lämmer**

An Lämmer, die nicht von ihrer Mutter gesäugt werden, wird natürliche Milch verfüttert.

Es ist darauf zu achten, dass alle Lämmer innerhalb der ersten Stunden ausreichend Kolostralmilch bekommen.

Die Lämmer werden während mindestens 45 Tagen mit Milch gefüttert. Es werden Sauger verwendet, die so viel Widerstand haben, dass der Saugtrieb der Lämmer gestillt ist. Es wird kein Milchaustauscher verwendet. Lämmern steht ab der zweiten Lebenswoche Raufutter und Wasser ad libitum zur Verfügung.

## 6.3 Eingriffe an Tieren

### **Die Enthornung der Schafe**

Sowohl das ostfriesische Milchschaaf als auch das Lacaune-Schaf sind nicht behornt. Die Frage einer notwendigen Enthornung stellt sich daher nicht. Zudem wäre eine Enthornung der Schafe nach dem österreichischen Tierschutzrecht nicht möglich.

### **Die Kastration männlichen Schafe**

Das Kastrieren von Lämmern oder Schafen ist verboten.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 10

### **Schwanzkupieren**

Das Schwanzkupieren ist verboten.

Wenn stark behaarte Schwänze des Lacaune-Schafes zu Problemen bei der Melkhygiene führen, so ist ein zusätzliches Scheren der Schwänze im Melkstand vorzunehmen.

## 6.4 Herdenmanagement

**Der Natur des Schafes entspricht es, längerfristig in stabilen Herden zu leben.**

**Die Bestandsobergrenze beträgt 500 Tiere.**

**Die Rangordnung ist weniger ausgeprägt als bei Ziegen oder Rindern.**

Mütter begeben sich vor der Geburt an den Rand der Herde. Sie bringen die Lämmer erst nach einigen Tagen zurück in die Herde. Später bilden mehrere Lämmer einer Herde einen Kindergarten.

Landwirte, die auf das Tierwohl ihrer Schafe bedacht nehmen, versuchen diese natürlichen Verhaltensweisen auch unter den Bedingungen der Nutztierhaltung weitgehend zu ermöglichen:

- Möglichst stabile Gruppen mit möglichst seltenen Zu- und Abgängen sind anzustreben.
- Die Eingliederung neuer Tiere in die Herde erfolgt so, dass das „Ausmachen“ der neuen Rangordnung möglichst friktionsfrei verläuft (z.B. auf der Weide).
- Ablammboxen sind so in das Stallsystem zu integrieren, dass die Tiere den Kontakt zur Herde auch während der Geburt und den folgenden Tagen nicht verlieren.

### **Neugeborene Lämmer**

Es werden keine neugeborenen (unnötigen und/oder männlichen) Lämmer getötet. Alle Lämmer, die nicht zur Nachzucht verwendet werden, sind zumindest 6 Wochen oder auf 14 kg Lebendgewicht zu mästen, bevor sie geschlachtet werden. Dies ist auch sicherzustellen, wenn die Lämmer vorher verkauft, oder von einem Partnerbetrieb gemästet werden.

## 6.5 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind alle Tiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um verletzte oder kranke Tiere rechtzeitig zu erkennen. Die tägliche Sichtkontrolle gilt nicht während einer allfälligen Alpungsperiode, aber auch hier ist eine regelmäßige Kontrolle aller Tiere zu gewährleisten.

Kranke und verletzte Tiere sind abzusondern und zu behandeln.

Die Klauen der Tiere werden regelmäßig überprüft und, falls notwendig, sachgerecht behandelt. Bei Milchschaafen erfolgt dies nachweislich mindestens einmal pro Jahr.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 11

Melkanlagen werden regelmäßig überprüft und mindestens einmal jährlich gewartet.

### 6.6 Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben auf.

### 6.7 Das kranke Tier behandeln

Ist zu erwarten, dass mit den Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Der vorbeugende Einsatz dieser Arzneimittel ist verboten.

Verboten ist auch der Einsatz von Hormonen oder ähnlicher Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Brunstsynchronisation), außer wenn es sich um Behandlungen von Einzeltieren handelt.

#### **Wartefristen**

Die vorgegebenen Wartefristen sind bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartefrist mindestens 48 Stunden.

#### **Anzahl der Behandlungen**

Ein Tier darf nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Unter Behandlung ist nicht die einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit vom Beginn bis zu ihrer Ausheilung. Somit kann eine Behandlung die wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Das erneute Auftreten derselben Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört nicht mehr zu dieser Behandlung.

Bio-Tiere, die nicht älter als zwölf Monate werden, dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Werden Tiere öfter behandelt, gelten sie nicht als Tiere, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden. Sie können allenfalls die Umstellungsfrist, die zur Erlangung des Bio-Status erforderlich ist, neuerlich durchlaufen.

Bei der Anzahl der Behandlungen ist folgendes nicht mitzuzählen:

- alle Behandlungen gegen Parasiten
- Impfungen
- von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen

**Impfungen sind erlaubt.**

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 12

### 6.8 Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Mit den Vorgaben in Sachen Stall, Weide, Auslauf, Fütterung, Tierzucht und dgl. ist gewährleistet, dass die Tiere wesentlichen tierquälerischen Einflussfaktoren erst gar nicht ausgesetzt werden.

Dennoch benötigt es ein weiteres Werkzeug, um auf jedem Betrieb das Gesamtsystem „Tierhaltung“ daraufhin zu beurteilen, ob das Ziel der Richtlinie – die Produktion von gesunden Tieren mit einem hohen Maß an Wohlbefinden – auch erreicht wird.

Dies sicherzustellen, muss als permanente Aufgabe, die den Tierhalter stets begleitet, aufgefasst werden.

Folglich ist dieses Werkzeug so anzulegen, dass eine regelmäßige Beurteilung der Tiere anhand sog. tierbezogener Parameter vorgenommen wird.

Dies ist umso wichtiger, je höher die Leistung ist, die wir von einem Tier verlangen; und der Stoffwechsel der Milchschafe wird nun einmal stark beansprucht.

#### **Die Beurteilung am lebenden Tier**

Jährlich müssen die tierbezogenen Parameter im Rahmen von Selbstevaluierungsbögen von den Landwirten erhoben werden. Zumindest die wichtigsten tierbezogenen Parameter (Durchschnittsalter der Milchschafe, Ernährungszustand der Tiere, Hautschäden, Hautpilze und -parasiten, Verschmutzung, Klauenzustand, und Kotkonsistenz ...) sind jährlich zumindest einmal zu erheben und festzuhalten.

Für die einzelnen Parameter sind Grenzwerte zu definieren, bei deren Überschreitung Verbesserungsmaßnahmen zu erfolgen haben. Die Umsetzung der Erhebung der tierbezogenen Parameter sowie der Verbesserungsmaßnahmen wird im Rahmen der jährlichen Biokontrolle überprüft.

Erzeugerbetriebe, die als notwendig erkannte Verbesserungsmaßnahmen nicht in der vorgegebenen Zeit umsetzen, sind von der Milchlieferung in die einzelnen Projekte zumindest solange auszuschließen, bis die Verbesserungsmaßnahmen vollständig umgesetzt sind.

### 6.9 Aufzeichnungen

Biobetriebe haben eine Reihe von Aufzeichnungen zu führen. Die meisten Aufzeichnungen (medizinische Behandlungen, Zu- und Verkauf von Tieren, Bestandsbewegungen...) sind bereits von Gesetztes wegen zu führen. Dennoch werden hier jene Aufzeichnungen noch einmal angeführt, aus denen tierwohlrelevante Dinge zu erkennen sind und die daher zur Erfüllung dieser Richtlinie von Bedeutung sind:

#### **Das Bestandsverzeichnis ist zu führen:**

- Aus diesem geht die Kennzeichnung jedes Tieres hervor, sowie Geburtsdatum, Geschlecht und Rasse.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 13

- Bei Zu und Abgängen: Datum und Kennnummer des Betriebes oder Namen und Anschrift der Person von der die Tiere stammen oder an die die Tiere gehen.
- Bei Todesfällen der Zeitpunkt des Todes am Betrieb.
- Bei Abgang von Milchschaafen zur Schlachtung ist eine Abgangsursache festzuhalten.

### **Ein Weidetagebuch ist zu führen:**

Aus diesem geht hervor an welchen Tagen die Tiere auf der Weide waren.

### **Aufzeichnungen über tierärztliche Behandlungen sind zu führen:**

Die vorgesehenen Aufzeichnungen über Eingriffe und Behandlungen liegen vollständig vor und enthalten folgende Informationen: Datum, Ohrmarkennummer des Tieres, Behandlung, Medikamente und Unterschrift vom Tierarzt

Bei Todesfällen oder notgetöteten Tieren sind die Todesursachen zu vermerken, außer sie sind nicht mehr festzustellen.

## 7 Das Tier und die Milch auf dem Weg zum Konsumenten

### 7.1 Transport

#### **Erklärung:**

*Wenn der rechtlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird, so sind Tiertransporte bereits ausreichend geregelt.*

*Hauptprobleme beim Tiertransport sind fehlende Überwachung durch die zuständige Behörde und zunehmender Kostendruck und damit Zeitdruck, dem die Transporteure ausgesetzt sind.*

*Verkürzte Höchstgrenzen für Transportzeiten sind nicht möglich, da man froh sein muss, wenn man überhaupt noch Schlachtbetriebe für Altschafe findet.*

### 7.2 Schlachtung

#### **Keine Schlachtung von trächtigen Tieren**

Es werden Maßnahmen getroffen, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden. Das Herdenmanagement stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Milchschafe, die zur Schlachtung bestimmt sind, nicht wieder trächtig werden.

### 7.3 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

#### **Kontrolle am Erzeugerbetrieb**

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von einer akkreditierten, österreichischen Kontrollstelle (ISO 17065), im Rahmen der jährlich stattfindenden Biokontrolle, vorgenommen.

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

## Richtlinie Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 14

Nach Möglichkeit geschieht dies zusammen mit anderen Kontrollen im Rahmen eines jährlichen Kombiaudits.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe **zumindest einmal jährlich** auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Es liegen die jeweiligen Sanktions- bzw. Maßnahmenkataloge den Kontrollergebnissen zugrunde. Diese regeln die Vergabe von Sanktionen und Maßnahmen je nach Schweregrad der Abweichung.

### Sanktionskatalog:

#### Sanktion 1 (S1): Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

#### Sanktion 2 (S2): Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Aufzeichnungen/ Nachvollziehbarkeit oder anderer Vorgaben bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

#### Sanktion 3 (S3): Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Ware aus dem Projekt zur Folge haben, vergeben. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

#### Sanktion 4 (S4): Befristetes Vermarktungsverbot (K.O.)

Ausschluss der betroffenen Warenpartie bzw. des Betriebes aus der Vermarktung als „Tierwohl kontrolliert“ Programmteilnehmer. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

#### Sanktion 5 (S5): Ausschluss aus dem Projekt durch den Auftraggeber

Ausschluss aus dem Projekt „Tierwohl kontrolliert“ in Absprache mit dem Standardhalter.

Im Wiederholungsfall von Abweichungen kommt es automatisch zu einer Erhöhung der Sanktionsstufe. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle durchgeführt werden.

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

### Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Da es sich bei Milch, die von Tieren stammt, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden, um Biomilch handelt, gibt es schon vom Gesetz her genaue Auflagen zur Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Das Kontrollsystem für „Tierschutz kontrolliert“ dockt daher an den Biokontrollen und den Warenflussdaten für die Biokontrollen

# Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie  
Milchschafe



Version: 3.1  
Datum: 29.07.2026  
Seite: 15

an. So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Molkerei und Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben.